

**Teilrevision Strassengesetz**

	<b>Teilrevision Strassengesetz</b>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a>]  nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xxx</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Der Erlass Strassengesetz vom 24. September 2000 (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 23</b>  Beiträge der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen und Radwegen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen, mit einem Beitrag von 5-50%. Das Gleiche gilt für die Kosten bei Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Beitrags richtet sich nach einem durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzten Schlüssel, der die Funktion der Strasse, das Interesse der Gemeinde und deren Einwohnerzahl berücksichtigt.</p> <p><sup>3</sup> Bei ausserordentlich hohen Kosten für Kunstbauten wie Hangsicherungen, Brücken, Unterführungen u.a. kann der Regierungsrat den Beitragssatz der Gemeinde für diese Aufwendungen maximal auf die Hälfte reduzieren.</p> <p><sup>4</sup> Verlangt die Gemeinde ausserordentliche bauliche oder gestalterische Massnahmen, welche über die Anforderungen von § 7 Absatz 2 des Gesetzes hinausgehen und welche vorab in ihrem Interesse liegen, so kann der Regierungsrat den Beitragssatz angemessen erhöhen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten für Planung, Projektierung und Bau von Kantonsstrassen und Radwegen auf ihrem Gemeindegebiet, mit einem Beitrag von 5-50%, sofern mit dem Projekt Verkehrsbeziehungen neu geschaffen oder wesentlich verändert werden.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

<p><sup>5</sup> Der Regierungsrat kann ausnahmsweise auch dann eine vom Schlüssel nach Absatz 2 abweichende Kostenbeteiligung festsetzen, wenn ein Sonderbauwerk auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt und die Anwendung des Schlüssels zu offensichtlich stossenden Ergebnissen führt.</p> <p><sup>6</sup> Der Kanton erhebt, unter Vorbehalt von § 14, keine Erschliessungsbeiträge von Privaten.</p>	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Die Gesetzesänderung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Urs Ackermann Präsident Dr. Michael Strebel Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.